

Herr

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an post.praes-4@bmf.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.226.252

Ihre Anfrage vom 25.3.2025

Sehr geehrter Herr

[REDACTED]

wir beziehen uns auf Ihre via der Plattform „Frag den Staat“ am 25. März 2025 unter dem Betreff „OBS als IT-Dienstleister“ an uns gerichtete Anfrage, zu welcher Sie sich ausdrücklich auf die Bestimmungen des Auskunftspflichtgesetzes berufen haben. Dazu erlauben wir uns, Ihnen mitzuteilen:

Die OBS speichert Daten zum Haushaltseinkommen, sofern der Beitragsschuldner einen Befreiungsantrag stellt, dies gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag unter den §§ 47 ff Fernmeldegebührenordnung (FGO). Als Verfahrensdaten unterliegen diese Daten einer Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren. Eine aggregierte Speicherung findet nicht statt.

Soweit die OBS in Ausübung hoheitlicher Befugnisse tätig wird findet § 1a E-Government-Gesetz (E-GovG) Anwendung.

Das Beauftragen eines Inkassounternehmens stellt keine Tätigkeit im Rahmen des „Einbringens auf dem Verwaltungsweg“ dar. Die Beauftragung eines Inkassounternehmens ist jedoch gem. § 17 Abs 7 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 (OBG) zulässig.

Wir hoffen, wir konnten mit diesen Ausführungen weiterhelfen.

Wien, 24. April 2025

Für den Bundesminister:



Elektronisch gefertigt

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2025-04-24T09:55:44+02:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	